

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h und Einrichtung eines
verkehrsberuhigten Bereichs in der „Kellerstraße“, in der Gemeinde Altendorf,
Ortsteil Seußling**

**Anlage
1 Beschilderungsplan**

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO i. V. m. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) erlässt die Gemeinde Altendorf als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1.) Kellerstraße, Altendorf

In der „Kellerstraße“ im Ortsteil Seußling wird im ersten Abschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h angeordnet. Im zweiten Abschnitt, auf Höhe des „Wittmann's Keller“ wird ein verkehrsberuhigter Bereich angeordnet. Das Parken in diesem Bereich ist nur innerhalb der gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. errichtet. Dieses betrifft die Strecke zwischen den Hausnummern 2a bis 6a (gelbe Markierung).

Die Aufstellung der VZ 274-10, 325.1 und 325.2 erfolgt entsprechend den Einzeichnungen im beigegefügt Beschilderungsplan. Dieser Beschilderungsplan ist insoweit Bestandteil dieser Anordnung.

Gründe:

Die Straßenverkehrsordnung findet auf allen dem öffentlichen Verkehr tatsächlich zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen Anwendung.

Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im genannten Bereich war notwendig um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, welche durch den Besucherverkehr des ansässigen „Wittmann's Keller“ gefährdet sein könnten, zu gewährleisten. Auch der verkehrsberuhigte Bereich innerhalb des Park- und Kellerbereichs war aus sicherheitsrechtlicher Sicht notwendig.

Unter Berücksichtigung aller straßenverkehrsrechtlichen Aspekte wurde die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung und des verkehrsberuhigten Bereichs beschlossen.

Die hierfür erforderliche Anordnung wird von der Gemeinde Altendorf als Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Der Regelung in § 45 Abs. 9 StVO wurde insoweit entsprochen.

Hinweise:

Die Kosten für Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen dieser Anordnung sind gemäß § 5 b Abs. 1 StVG von der Gemeinde Altendorf als örtliche Straßenverkehrsbehörde und Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße zu tragen, in deren Verlauf die Verkehrszeichen angebracht werden.

Diese Anordnung wird erst mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen wirksam. Zuwiderhandlungen gegen angeordnete Vorschriftszeichen nach § 41 StVO sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet.

gez. Karl-Heinz Wagner

Karl-Heinz Wagner
1.Bürgermeister



Legende:

	VZ-274-10	
	VZ-325.1	
	VZ-325.2	